

Übung im Bürgerlichen Recht für Anfänger

Semesterhausarbeit

A besucht mit seinem Freund F eine Gaststätte, in der beide dem Alkohol kräftig zusprechen. Da die Gastwirtschaft um 1.00 Uhr schließt, wird in der Wohnung des A weitergezecht. Gegen 6.00 Uhr finden beide Gefallen an dem Gedanken, sich in einem nahegelegenen Baggersee „abzukühlen“. A will seinen vor der Haustür stehenden PKW selbst fahren, weil ihm „mit Promille“ noch nie etwas passiert sei. Auf der Fahrt fährt A in einer langgestreckten Rechtskurve geradeaus gegen einen am Straßenrand stehenden Baum. F wird schwer verletzt, A getötet. Die Blutalkoholkonzentration beträgt bei beiden 1,7 Promille. F ist ein halbes Jahr arbeitsunfähig krank und erleidet einen Verdienstausfall von 20 000,-, den er bei der Haftpflichtversicherung (V) des A einfordert.

Nachdem F wieder genesen ist, sucht er einen Gebrauchtwagen. Bei dem Autohändler H wird er fündig. Bevor F sich jedoch zum Kauf entschließen kann, unternimmt er eine Probefahrt. Kurz vor der Ortseinfahrt bremst F den Wagen aus hoher Geschwindigkeit ab; dabei gerät der PKW von der Fahrbahn ab und prallt gegen einen Baum. F wird schwer verletzt, der Wagen total zerstört.

1. Frage: Welche Ansprüche hat F gegen V?

2. Frage: Welche Ansprüche hat H?

Abwandlung:

Wie ist zu entscheiden, wenn F einen Gebrauchtwagen nicht von dem Autohändler H, sondern von dem Beamten B kaufen will, der seinen PKW in der örtlichen Tageszeitung zum Kauf angeboten hat, und der Wagen bei der Probefahrt total zerstört wird?

Welche Ansprüche hat B gegen F?

Bearbeiterhinweis:

Die Semesterhausarbeit ist für die dafür vorgesehene Zeit von max. drei Wochen konzipiert. Das Gutachten darf 18 Seiten (7 cm Rand, 1 ½ zeilig, Schriftgröße 12) nicht überschreiten.

A) Ausgangsfall

I) Ansprüche des F gegen V

In der KFZ-Haftpflichtversicherung besteht ein eigener direkter Anspruch des geschädigten Dritten gegen den Versicherer, der als Gesamtschuldner neben die anderen in das Versicherungsverhältnis einbezogenen Anspruchsgegner tritt (§ 3 Nr. 2 PflVG).¹ Im vorliegenden Fall ist daher zu prüfen, ob F Ansprüche gegen den haftpflichtversicherten A geltend machen kann, da er in einem solchen Fall seinen Anspruch auf Ersatz des Schadens auch gegen V geltend machen kann.

1. Ersatz des Erwerbsschadens

F kann gegenüber der Haftpflichtversicherung (V) des A einen Anspruch auf Ersatz des Erwerbsschadens in Höhe von 20000,- aus § 3 Nr. 1 PflVG haben. Ein solcher Anspruch kann geltend gemacht werden, wenn der Versicherte A dem F zum Ersatz des Erwerbsschadens verpflichtet ist.

a) vertragliche Ansprüche

F kann gegen A einen Anspruch auf Ersatz des Erwerbsschadens in Höhe von 20000,- aus p.V.V. haben.

Dann muß zwischen S und W ein Schuldverhältnis bestanden haben.

In Betracht kommt hier zunächst ein Auftrag, § 662 BGB. Das Auftragsverhältnis ist ein vertraglich hergestelltes unentgeltliches Geschäftsbesorgungsverhältnis.² Der Auftrag ist ein unvollkommen zweiseitiger Vertrag³, der durch zwei übereinstimmende und mit Bezug aufeinander abgegebene Willenserklärungen, Angebot und Annahme, zustande kommt⁴. Das Vertragsangebot kann vom Antragsgeber oder vom Antragsnehmer ausgehen.⁵ Ein Angebot kann darin bestehen, daß A darauf besteht, F mit seinem Fahrzeug zum Baggersee zu fahren. Fraglich ist aber, ob ein objektiver Dritter in der Rolle des Erklärungsempfängers F aus dem Verhalten des A den Schluß ziehen kann, daß dieser sich soweit binden will, daß er F einen selbständig einklagbaren Anspruch gewährt. Die Fahrt zum Baggersee war ein spontaner Entschluß der beiden

¹Wussow, Rn. 1120

²Wolf, §16 A. I.

³Thomas in Palandt, Einf. v. § 662, Rn. 1

⁴Brox, Rn. 168

⁵Thomas in Palandt, § 662, Rn. 2

Parteien, das Angebot das Fahren zu übernehmen war ein Freundschaftsdienst des A. Ein objektiver Dritter würde das Verhalten des A daher nicht in der Weise interpretieren, daß A mit dem entsprechenden Geschäftswillen, einen Beförderungsvertrag für die Fahrt zum Baggersee abzuschließen gehandelt hat. Eine Haftung aus p.V.V. kommt daher nicht in Betracht.

Es kann aber ein Schuldverhältnis in Form des Gefälligkeitsverhältnisses mit Rechtsbindungswillen vorliegen.

Eine erwiesene Gefälligkeit hat nur dann rechtsgeschäftlichen Charakter, wenn der Leistende den Willen hat, daß seinem Handeln rechtsgeschäftliche Geltung zukommen solle, wenn er also eine Rechtsbindung herbeiführen will und der Empfänger die Leistung in diesem Sinn entgegengenommen hat. Dabei ist die Art der Gefälligkeit, ihr Grund und Zweck, ihre wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung etc. heranzuziehen.⁶ Bei der Fahrt zum Baggersee handelt es sich um eine kurze Fahrt zum Vergnügen von A und F. Bei der Durchführung der Fahrt standen keinerlei Vermögenswerte auf dem Spiel. F und A waren sich dieser Tatsache auch bewußt. Ein objektiver Dritter würde also dem Angebot des A keinen Rechtsbindungswillen entnehmen. Damit liegt keine Willenserklärung vor. A haftet demnach nicht aus einem Gefälligkeitsverhältnis mit Rechtsbindungswillen.

b) Anspruch aus Gefährdungshaftung (§ 7 I StVG)

F kann gegen A einen Anspruch aus § 7 I StVG haben. Dies ist der Fall, wenn A als Kraftfahrzeughalter für die durch sein KFZ verursachten Personen- und Sachschäden nach dem Gefährdungsprinzip haften muß. Halter eines Kraftfahrzeugs ist, wer es für eigene Rechnung im Gebrauch hat und die Verfügungsgewalt darüber besitzt, die ein solcher Gebrauch voraussetzt.⁷ Unter Gefährdungshaftung ist die Gefahrhaftungstragung auf Schadensersatzbasis zu verstehen, die nicht in einer Handlung des Gefährtragenden und nicht in einem bestehenden Schuldverhältnis begründet ist.⁸ Im Straßenverkehrsrecht heißt das also, daß der Halter eines KFZs für die aus dem zulässigen KFZ-Betrieb entstehenden Schäden haftet, da er schon durch den Betrieb des KFZs eine besondere Gefahrenquelle schafft, und deshalb auch für daraus hervorgehende,

⁶BGHZ 21, 106f

⁷BGH 13, 354

⁸Wolf, § 21 A. I.

auch bei aller Sorgfalt unvermeidbare Schäden haftet.⁹ Voraussetzungen für die Haftung des Fahrzeughalters sind dabei:

a) Es muß ein Mensch getötet oder verletzt oder eine Sache beschädigt sein.

b) Der Schaden muß bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs entstanden sein, d. h. mit den eigentümlichen Gefahren des Autofahrens zusammenhängen.¹⁰

Körperverletzung ist jeder unbefugte, weil von der Einwilligung des Rechtsgutsträgers nicht gedeckte Eingriff in der körperliche Befindlichkeit.¹¹ Unter einer Beschädigung der Gesundheit versteht man dabei das Hervorrufen oder Steigern eines, wenn auch vorübergehenden pathologischen Zustands.¹² Laut Sachverhalt war F ein halbes Jahr arbeitsunfähig krank. Damit wurde das Tatbestandsmerkmal der Verletzung eines Menschen verwirklicht. Dieser Schaden muß auch durch den Betrieb eines KFZs entstanden sein. Ein Kraftfahrzeug ist ein Landfahrzeug, das durch Maschinenkraft bewegt wird, ohne an Bahngleise gebunden zu sein (§ 1 II StVG). Dies ist bei einem Auto unzweifelhaft der Fall. Die Verletzung muß auch mit dem Betrieb des Kraftfahrzeugs zusammenhängen. Damit sind alle Sachverhalte gemeint, die mit der Eigenschaft des Kraftfahrzeugs, durch Maschinenkraft bewegt zu werden, oder mit dessen Benutzung im öffentlichen Verkehr technisch zusammenhängen.¹³ Der Unfall geschah durch die Fahrt mit dem Auto auf einer öffentlichen Straße. Damit hängt die Verletzung des F mit der Benutzung des KFZ im öffentlichen Verkehr zusammen. Da der Wagen im Sachverhalt als Pkw des A bezeichnet wird und dieser damit als Halter anzusehen ist, sind die Voraussetzungen für eine Haftung des A nach § 7 I StVG somit gegeben.

Die Haftung kann aber nach § 8a I S. 1 StVG ausgeschlossen sein. Wenn eine durch ein Kraftfahrzeug beförderte Person getötet oder verletzt wurden ist, haftet der Halter nur dann, wenn es sich um eine entgeltliche geschäftsmäßige Personenbeförderung handelt. Entgeltlich ist die Beförderung, wenn sie der Person, die die Beförderung übernommen hat, durch irgendeine in deren wirtschaftlichem Interesse liegende Leistung abgegolten wird.¹⁴ Wie bereits beschrieben handelt es sich in der Mitnahme des A um einen bloßen Freundschaftsdienst. Von einer Bezahlung war nie die Rede. Daraus läßt sich

⁹Hentschel in Jagusch/Hentschel, StVG §7 Rn. 1

¹⁰Gursky, S. 221

¹¹Thomas in Palandt, § 823 Rn. 4

¹²Dreher/Tröndle, § 223 Rn. 6

¹³Wolf, § 21 C. III. c)

¹⁴Jagusch/Hentschel, § 8a StVG, Rn. 5

schließen, daß wirtschaftliche Interessen nicht den eigentlichen Grund für die Beförderung bildeten.

Eine Haftung des A wegen § 7 I StVG ist deshalb ausgeschlossen. F hat keine Ansprüche auf Schadensersatz aus § 7 I StVG.

c) Anspruch aus § 823 I BGB bzw. § 823 II BGB iVm. 24a

StVG

F kann gegen A einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 20000,- gem. § 823 I BGB haben.

Die Schadensersatzpflicht des A kann sich durch eine unerlaubte Handlung begründen. Unerlaubte Handlungen sind von der Rechtsordnung mißbilligte Verhaltensweisen und Vorgänge.¹⁵ Der Anspruch des F kommt zustande, wenn A einen rechtswidrigen und schuldhaften Eingriff in den Rechtskreis begangen hat.

a) **Haftungsbegründung**

In Frage kommt hier eine Verletzung des Rechtsgutes „Körper“. Unter einer Körperverletzung versteht man eine Verletzung der körperlichen Unversehrtheit.¹⁶ Laut Sachverhalt ist F schwer verletzt und ein halbes Jahr arbeitsunfähig krank. Damit steht fest, daß seine körperliche Unversehrtheit verletzt wurde. Eine Körperverletzung liegt demnach vor. Diese muß durch das Verhalten des A verursacht worden sein. Das Verhalten mit seinen beiden Erscheinungsformen Handeln und Unterlassen ist allgemeines Erfordernis der Unrechtshaftung.¹⁷ A hat mit 1,7 Promille im Zustand absoluter Fahruntüchtigkeit (<1,1 Promille¹⁸) einen Verkehrsunfall verursacht. Die Trunkenheit selbst bedeutet jedoch nur einen Zustand, der die Verschuldenshaftung nicht unmittelbar auslösen kann. Haftungsbegründend kann nur ein dadurch verursachtes, nicht verkehrsgerechtes Verhalten wirken.¹⁹ Im vorliegenden Fall ist A in einer langgestreckten Rechtskurve geradeaus gegen einen Baum gefahren. Dieses Verhalten kann die Deliktshaftung nach § 823 I BGB begründen, wenn ein Kausalzusammenhang zwischen ihm und einem Fahrfehler des A vorliegt, ihm der Schaden zugerechnet werden kann. Mindestvoraussetzung der Schadenszurechnung ist die Ursächlichkeit der Verletzungshandlung für den eingetretenen Schaden. Nach der Äquivalenztheorie ist jede

¹⁵Gursky, A. I. S. 188

¹⁶Wolf, S. 517

¹⁷Deutsch, S. 120

¹⁸Stamm in VersR 95, S. 263

¹⁹Henschel, Rn. 578

Verletzung ursächlich, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der Schaden in seiner konkreten Gestalt entfele (conditio-sine-qua-non).²⁰ Die für das Zivilrecht maßgebliche Adäquanztheorie berücksichtigt jedoch nur solche logischen Ursachen, die bei einer objektiven nachträglichen Prognose im allgemeinen und nicht nur unter besonders eigenartigen, unwahrscheinlichen und nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen geeignet waren, einen Erfolg dieser Art herbeizuführen.²¹ Der Beweis des ersten Anscheins kommt nur bei typischen Geschehensabläufen in Betracht, wo ein gewisser Tatbestand feststeht, der nach den Erfahrungen des Lebens in Gestalt eines allgemeinen Erfahrungssatzes auf eine bestimmte Ursache oder einen bestimmten Erfolg hinweist.²² Der BGH entschied in einem Fall, in dem der Fahrer mit einem BAK von 1,1 Promille von der Fahrbahn abgekommen und gegen einen Baum gefahren war, daß nach den Regeln des Anscheinsbeweises davon auszugehen ist, daß dieser entweder unaufmerksam oder zu schnell gefahren ist.²³ Da dieser Fall ähnlich dem hier vorliegenden gelagert ist, kann man davon ausgehen, daß die Trunkenheit des A kausal für den Unfall war. Die Adäquanztheorie ist nach der Lehre vom Schutzzweck der Norm durch eine wertende Betrachtung nach dem Schutzzweck der haftungsbegründenden Norm zu ergänzen.²⁴ Der entstandene Schaden sollte demnach durch die verletzte Verhaltenspflicht verhindert werden.

Die in § 24a I StVG festgelegte Promille-Grenze von 0,8 soll verhindern, daß Fahrzeugführer am Straßenverkehr teilnehmen, die Leistungsminderungen aufweisen, welche für den Verkehr so gefährlich sind, daß sie im Interesse der übrigen Verkehrsteilnehmer nicht mehr hingenommen werden können.²⁵ Wie oben festgestellt, hat sich die Gefährlichkeit des Zustandes von A in einem Unfall manifestiert. Damit wird der Schaden, der entstanden ist, vom Schutzzweck der Norm erfaßt.

Zu den grundsätzlichen Voraussetzungen der Haftung aus unerlaubter Handlung gehört die Widerrechtlichkeit des Verhaltens des Schädigers. Das Verhalten des A muß demzufolge nicht nur kausal für die Verletzung des F gewesen sein, A muß auch widerrechtlich gehandelt haben. Bei jeder Verletzung des Lebens, des Körpers oder des Eigentums eines anderen wird die Widerrechtlichkeit vermutet.²⁶ Die Verletzung des F

²⁰Klement, Rn. 6

²¹Wussow/Küppersbusch, Rn. 3

²²Hoffmann in NZV 97, S. 57

²³BGH VersR 67, S. 974

²⁴Klement, Rn. 8

²⁵Jagus/Hentschel zu § 24a StVG, Rn. 6

²⁶Kuntz in Wussow, Rn. 22

war demzufolge auch widerrechtlich. Ausnahmsweise kann die durch das tatbestandsmäßige Handeln indizierte Widerrechtlichkeit aber nicht gegeben sein, wenn Rechtfertigungsgründe vorliegen. In Frage kommt hier die Einwilligung des Geschädigten. Die rechtfertigende Einwilligung ist ihrem Wesen nach ein Verzicht auf Rechtsschutz.²⁷ Fraglich ist, ob F dadurch, daß er in Kenntnis der Fahruntüchtigkeit des A mitgefahren ist, in die daraus resultierende Verletzung stillschweigend eingewilligt hat. Der Tatbestand des Handelns auf eigene Gefahr ist erfüllt, wenn sich jemand bewußt in eine Situation drohender Eigengefährdung begibt.²⁸ Die ältere Rechtsprechung²⁹ nahm in diesen Fällen eine konkludente Einwilligung in die mögliche Schädigung an³⁰. Diese Rechtsprechung hat der BGH aufgegeben.³¹ Das Handeln auf eigene Gefahr beinhaltet lediglich eine Einwilligung in die Gefährdung, dagegen wäre es regelmäßig eine künstliche Unterstellung, darin zugleich eine Einwilligung in die Verletzung zu sehen.³² F hat darauf vertraut, daß nichts passieren wird. Es ist jedoch nicht anzunehmen, daß es ihm egal war, wenn er bei der Fahrt verletzt würde. Von einer Einwilligung des F ist daher nicht auszugehen.

A handelte fahrlässig und damit schuldhaft iSd. § 276 IS. 1 BGB. Er hat die Verletzungen des F allerdings nicht zu vertreten, wenn seine Haftung im Hinblick auf die Unentgeltlichkeit der Mitnahme ausgeschlossen ist.

In Betracht kommt ein konkludenter Haftungsausschluß. Hier müssen jedoch die weitreichenden Folgen berücksichtigt werden, die den Betroffenen erwarten können. Aus diesem Grund geht der BGH davon aus, daß aus der Mitnahme von Personen im Kfz aus Gefälligkeit nicht auf einen Haftungsverzicht geschlossen werden kann.³³ Freundschaftliche, eheliche oder verwandschaftliche Beziehungen zwischen Insassen und Fahrer sind keine Umstände, die bei einer Gefälligkeitfahrt zur Annahme eines stillschweigenden Haftungsversichtes führen.³⁴ Der von dem Haftungsausschluß betroffene muß einen dahingehenden Rechtsbindungswillen unmißverständlich zum Ausdruck bringen.³⁵ Das ist vorliegend nicht der Fall.

²⁷Wessels, Rn. 370

²⁸Heinrichs in Palandt, Rn. 76

²⁹RGZ 141, 262

³⁰Heinrichs in Palandt § 254, Rn. 76

³¹BGHZ 34, 355

³²Klement, Rn. 75

³³BGH VersR 78, 625

³⁴Kürschner in Wussow, Rn. 1960

³⁵Larenz, § 31 III

Möglicherweise ist ein Haftungsausschluß im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung anzunehmen. Dies wurde bei der Prüfung von vertraglichen Ansprüchen (I. 1. a) bereits abgelehnt. Von einem Haftungsausschluß des A ist demnach nicht auszugehen. Ein Anspruch des F auf Ersatz des Erwerbsschadens in Höhe von 20000,- ist somit entstanden.

b) **Haftungsausfüllung**

Der dem Grunde nach bestehende Anspruch des F auf Ersatz des Erwerbsschadens ist jedoch nach § 254 I unter dem Gesichtspunkt des Handelns auf eigene Gefahr zu kürzen, wenn F eine Mitschuld an dem Schaden trifft.

Mitverschulden an der Herbeiführung des Schadens trägt, wer sich ohne Not bewußt einer Gefahr aussetzt oder wer sich der Gefahr zwar nicht bewußt ist, aber bei gehöriger Sorgfalt bewußt sein müßte.³⁶

Der BGH stellt dem Verschulden des Fahrers das mögliche Mitverschulden des Insassen gegenüber, wenn dieser von der beeinträchtigten Verkehrstüchtigkeit des Fahrers weiß und trotzdem mitfährt.³⁷ Voraussetzung eines Mitverschuldens des Insassen ist der vom Versicherer zu führende Nachweis, daß der Geschädigte die Gefahrenlage erkannte oder erkennen konnte.³⁸ Die Blutalkoholkonzentration bei F betrug 1,7 Promille.

Fraglich ist, ob er überhaupt die Erkenntnisfähigkeit besaß, um die Gefahr, der er sich aussetzte, einschätzen zu können. In einem Urteil des OLG Saarbrücken³⁹ wurde jedoch entschieden, daß eine Mitschuld des Insassen auch dann angenommen wird, wenn er die Fahruntüchtigkeit nicht erkannte, weil er sich selbst in einen alkoholischen Zustand versetzt hat. Der Zustand des F ist demnach für sein mögliches Mitschulden ohne Bedeutung. Bei der Fahrt mit einem infolge Alkoholenusses fahruntüchtigen Fahrer reicht bloße Kenntnis vom Alkoholenuß nicht aus.⁴⁰ Es muß also festgestellt werden, ob F begründete Zweifel an der Fahrtüchtigkeit des A hätte haben müssen. Nicht erforderlich ist also daß er sich der Fahruntüchtigkeit und der deshalb mit dem Mitfahren verbundenen gesteigerten Gefahr tatsächlich bewußt gewesen ist.⁴¹ Derartige Zweifel mußten sich dem F förmlich aufdrängen. A und F haben zusammen eine Gaststätte besucht und dort gemeinsam Alkohol konsumiert. Danach tranken sie ge-

³⁶Kürschner in Wussow, Rn. 1900

³⁷BGH VersR 67, S. 974

³⁸Becker/Böhme, A 258

³⁹OLG Saarbrücken VersR 68, 905

⁴⁰Heinrichs in Palandt § 254, Rn. 76

⁴¹Henschel, Rn. 719

meinsam von 1.00 Uhr bis 6.00 Uhr in der Wohnung des A weiter. F wußte demnach, daß A schon große Mengen Alkohols zu sich genommen hatte. Aus diesem Grund wird dem Fahrgast, der bei einer gemeinsamen Zechtour gesehen hat, wie der Fahrer große Mengen Alkohols zu sich genommen hat, ein Mitverschulden angerechnet.⁴²

F trägt also an dem ihm entstanden Schaden ein Mitverschulden. Sein berechtigter Schadensersatzanspruch ist deshalb anteilig gem. § 254 I BGB zu kürzen.

Die Mithaftungsquote bei Alkoholisierung des Fahrers wird in der Praxis, wenn keine besonderen Umstände vorliegen, in der Regel mit einem Drittel bewertet.⁴³ Eine höhere Haftung kommt in Betracht, wenn Fahrer und Insasse gemeinsam eine „Bierreise“ verabredet haben oder der Insasse den Fahrer zu der Fahrt im alkoholisierten Zustand überredet hatte.⁴⁴ Dies ist im vorliegenden Fall nicht der Fall. Im Ergebnis wird der Schadensersatzanspruch des F also um ein Drittel gekürzt.

Demnach hat F gegen A einen Anspruch in Höhe von 13333,33 DM.

Gemäß § 3 Nr. 2 PflVG kann F diesen Anspruch auch gegen die Haftpflichtversicherung des A (V) geltend machen.

F hat folglich gegen V einen Anspruch auf Ersatz des Erwerbsschadens in Höhe von 13333,33 DM aus § 3 Nr. 2 PflVG.

II. Anspruch des F gegen V auf Ersatz der Heilbehandlungskosten aus § 3 Nr. 2 PflVG

Auf demselben Weg ergibt sich - wie bereits oben erläutert - ein Anspruch des F gegen V auf Ersatz der Heilbehandlungskosten. Auch dieser Anspruch ist um ein Drittel zu kürzen.

III. Anspruch des F gegen V auf Schmerzensgeld aus § 3 Nr. 2 PflVG

F kann gegen V einen Anspruch auf Schmerzensgeld aus § 3 Nr. 2 PflVG haben. Der Anspruch gegen V besteht, wenn gegen den Versicherungsnehmer A ein Schmerzensgeldanspruch aus § 847 BGB geltend gemacht werden kann. Der Schmerzensgeldanspruch hat nach allgemeiner Ansicht zwei Funktionen: Ausgleichsfunktion und Genug-

⁴²Henschel, Rn. 720

⁴³z. B. OLG Stuttgart r + s 76, 99; OLG Celle VersR 78, 330

⁴⁴Wussow/Küppersbuch, Rn. 399

tuung. Der Geschädigte soll sich durch das Schmerzensgeld „Erleichterungen und Annehmlichkeiten“ verschaffen, die den körperlichen oder seelischen Schmerz in gewisser Weise ausgleichen können. Außerdem wird eine Genugtuung für das, was der Schädiger dem Geschädigten angetan hat, bezweckt.⁴⁵

Haftet der Schädiger nach den §§ 823 ff BGB, hat der Verletzte Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens.⁴⁶ Bei Körperverletzung, Gesundheitsbeschädigung und Freiheitsentziehung kann der Verletzte nach § 847 I S. 1 auch für seinen Nichtvermögensschaden eine billige Entschädigung in Geld verlangen.⁴⁷

Daß die Voraussetzungen für den Schadensersatzanspruch zutreffen, wurde bereits in Punkt A) I. c) geprüft. A haftet für die F zugefügte Körperverletzung aus § 823 I. Folglich hat F gegen A einen Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld aus § 847 I S. 1. Die Höhe des Schmerzensgeldes wird durch das billige Ermessen des Gerichts bestimmt (§ 287 ZPO).⁴⁸ Fraglich ist im vorliegenden Fall, inwieweit es eine Rolle spielt, daß F eine Mitschuld an den erlittenen Verletzungen trägt. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH ist allerdings nicht ein bei voller Haftung an sich geschuldetes Schmerzensgeld zu bilden und dann entsprechend der Mithaftung zu quotieren. Die Mithaftung wird nur als ein Bemessungsfaktor unter vielen betrachtet.⁴⁹ Bemessungsgrundlagen sind unter anderem Ausmaß und Schwere der psychischen und physischen Störungen, Alter, persönliche und Vermögensverhältnisse von Verletztem und Schädiger, Größe, Dauer, Heftigkeit der Schmerzen, Dauer von stationärer Behandlung und Arbeitsunfähigkeit.⁵⁰

Da der Sachverhalt über die meisten der Faktoren keine Informationen enthält, kann im Rahmen dieser Arbeit über die Höhe des Schmerzensgeld keine Feststellung getroffen werden.

Im Ergebnis kann jedoch festgestellt werden, daß ein Anspruch des F gegen A auf Zahlung von Schmerzensgeld aus § 847 I S. 1 besteht. Gemäß § 3 Nr. 2 PflVG kann F den Anspruch auch gegen die Haftpflichtversicherung V des A geltend machen.

Demnach besteht ein Anspruch des F gegen V auf Zahlung von Schmerzensgeld aus § 3 Nr. 2 PflVG.

⁴⁵Pöggeler in JA 1999, S. 512

⁴⁶Wussow/Küppersbusch, Rn. 196

⁴⁷Gursky, S. 215

⁴⁸Gursky, S. 216

⁴⁹Wussow/Küppersbusch, Rn. 204

⁵⁰Thomas in Palandt § 847, Rn. 11

Ergebnis: F kann gegen V folgende Ansprüche geltend machen:

- Ersatz des Erwerbsschadens in Höhe von 13333,33 DM
- Ersatz von zwei Drittel der Heilbehandlungskosten
- Zahlung eines in der Höhe noch festzulegenden Schmerzensgeldes.

B) Ansprüche des H gegen F

I. vertragliche Ansprüche

H kann gegen F einen Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens aus p. V. V. haben.

Dann muß zwischen H und F ein Schuldverhältnis bestanden haben.

In Betracht kommt hier zunächst der Kauf auf Probe i.S.v.§ 495 BGB. Der Kauf auf Probe ist ein Kauf, der dadurch bedingt ist, daß der Käufer die Kaufsache billigt.⁵¹ Der Vorbehalt der Billigung ist im Zweifel als aufschiebende Bedingung nach § 158 I S. 2 BGB anzusehen.

Fraglich ist, ob davon ausgegangen werden kann, daß zwischen H und F ein Kaufvertrag geschlossen worden war, der bei einer Billigung des Gebrauchtwagens durch F wirksam geworden wäre. Der Kaufvertrag kommt zustande durch Willenseinigung über Kaufgegenstand und Kaufpreis.⁵² Sinn und Zweck einer Probefahrt ist es, dem Interessenten im Rahmen der Verkaufsförderung zu ermöglichen, das Fahrzeug im Hinblick auf Funktion, Fahreigenschaften, Bedienungskomfort, Verwendungsmöglichkeit usw. kennenzulernen, um sich gegebenenfalls über den Ankauf dieses oder eines anderen Wagens schlüssig zu werden.⁵³ Aus dieser Beschreibung wird ersichtlich, daß es nicht im Sinn der Probefahrt liegt, wenn man davon ausgeht, daß schon vor der Fahrt eine Einigung über den Kauf stattgefunden hat. Das wäre nur der Fall, wenn der Käufer eines vom Händler bereitgestellten Neufahrzeugs vor der Abnahme eine Probefahrt unternimmt, um die vertragsgemäße und fehlerfreie Beschaffenheit der Kaufsache zu prüfen.

⁵¹Gursky, S. 49

⁵²Gursky, S. 4

⁵³Reinking, Rn. 168

Es kann also nicht davon ausgegangen werden, daß zwischen H und F ein Kauf auf Probe geschlossen worden ist. Folglich kann H keine Ansprüche aus p.V.V. beim Kauf auf Probe geltend machen.

In Frage kommt außerdem eine Leihe gem. § 598 BGB. Die Leihe ist der Vertrag, durch den der Verleiher sich verpflichtet, dem Entleiher den Gebrauch einer Sache unentgeltlich zu gestatten.

Fraglich ist aber, ob der Händler im Rahmen einer Probefahrt eine echte Verpflichtung zur Gebrauchsüberlassung eingehen und sich damit rechtsgeschäftlich binden will. Nach der Rechtsprechung lassen sich im Kfz-Handel die beiderseitigen Rechte und Pflichten nicht aus einem Leihvertrag ableiten, weil die Überlassung nicht lediglich im Interesse des Kunden, sondern auch in dem des Händlers liegt.⁵⁴ Folglich will er keine echte Verpflichtung zur Gebrauchsüberlassung eingehen.⁵⁵

Im Ergebnis kann also geschlossen werden, daß zwischen H und F kein Leihvertrag geschlossen worden ist. H kann also keine Schadensersatzansprüche aus p.V.V. des Leihvertrags geltend machen.

Vertragliche Schadensersatzansprüche liegen demnach nicht vor.

II. Ansprüche aus Culpa in contrahendo

H kann gegen F einen Anspruch aus Culpa in contrahendo geltend machen, wenn F im Verlauf von Vertragsverhandlungen Schutz- oder Verhaltenspflichten verletzt hat. Culpa in contrahendo ist ein durch die Aufnahme von Vertragsverhandlungen entstehendes gesetzliches Schuldverhältnis, das für die Partner wegen des Vertrauens bestimmte Verhaltenspflichten begründet.⁵⁶ Die Culpa in Contrahendo ist nicht gesetzlich normiert, sondern beruht auf Gewohnheitsrecht.⁵⁷ Man kann sie deshalb als quasi-gesetzliches Schuldverhältnis bezeichnen.

Fraglich ist, ob hier die *cic* anwenbar ist, d. h. ob schon Vertragsverhandlungen aufgenommen wurden. Wie bereits erläutert, dient eine Probefahrt dem unverbindlichen Kennenlernen des Wagens. Der Sachverhalt läßt nicht darauf schließen, daß zwischen H und F schon Vertragsverhandlungen im engeren Sinne aufgenommen wurden. Nach der Rechtsprechung ist die Aufnahme der eigentlichen Vertragsverhandlungen aber

⁵⁴OLG Köln NZV 1996, S. 313; BGH MDR 1964, S. 408

⁵⁵Jox in NZV 1990, S. 53

⁵⁶Kaller, S. 28

⁵⁷Hirsch, Rn. 581

nicht erforderlich⁵⁸, es genügt die tatsächliche Begründung eines rechtsgeschäftlichen Kontakts⁵⁹. Dieser rechtsgeschäftliche Kontakt beginnt mit dem Betreten von Verkaufsräumen als möglicher Kunde, wenn auch noch ohne festen Kaufentschluß⁶⁰ F hat den Autohändler aufgesucht und das Interesse an einem bestimmten Fahrzeug geäußert. Aus diesem Interesse ergab sich der Wunsch nach einer Probefahrt. Zwar hatten H und F noch keine Verhandlungen über den Kaufvertrag aufgenommen, doch der rechtsgeschäftliche Kontakt war ohne Zweifel schon begründet. Somit ist die Culpa in contrahendo in diesem Fall anwendbar.

Durch dieses entstandene Schuldverhältnis wurde F dem H gegenüber zu besonderer Sorgfalt verpflichtet. Er mußte im Besonderen darauf achten, den bei der Probefahrt überlassenen Gebrauchtwagen so zu behandeln, daß dieser dem Händler wieder in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden kann. Dazu gehört natürlich auch die Vermeidung eines Unfalls.

Zu prüfen ist nun, ob F dem H gegenüber schuldhaft die Sorgfaltspflicht verletzt hat, die sich aus dem ververtraglichen Vertrauensverhältnis ergab. Das ist von der Frage abhängig, ob man dem F den Vorwurf der Fahrlässigkeit machen kann (§ 276 I S. 2), weil dieser den Wagen kurz vor der Ortseinfahrt aus großer Geschwindigkeit abgebremst hat. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt. Nach allgemeiner Verkehrsauffassung ist bekannt, daß abruptes Bremsen zu gefährlichen Situationen führen kann. Durch das Blockieren der Reifen wird das Fahrzeug unbeherrschbar. Deshalb weist Schleudern auf der Fahrbahn auch auf mangelnde Sorgfalt hin⁶¹ Man kann demnach davon ausgehen, daß, wenn F ohne Verursachung durch eine besondere Verkehrslage (z. B. große Unebenheit, tiefliegende Schienen, Schmierstelle, Ölfleck) von der Straße abgekommen ist, dieser bei Beachtung der gebührenden Sorgfalt den Unfall vermeiden konnte.

F hat folglich die ihm obliegenden Sorgfaltspflichten verletzt. Dadurch ergibt sich ein Anspruch des H gegen F auf Schadensersatz aus Culpa in Contrahendo.

Entscheidend ist allerdings, ob oder in welchem Umfang der Probefahrer dem Kfz-Händler für die Beschädigung des Fahrzeugs haftet.

⁵⁸RGZ 78, 240

⁵⁹BGHZ 66, 54

⁶⁰Kaller, S. 29

⁶¹Hentschel § 3 StVO, Rn. 19

Bezüglich des Haftungsumfangs geht es um die Frage, ob die Haftung des Probefahrers gegenüber dem Kfz-Händler bei einer lediglich fahrlässig verursachten Beschädigung des Pkw ausgeschlossen ist⁶².

Der OLG Düsseldorf hat entschieden, daß ein Kraftfahrzeughändler keinen Schadenersatz verlangen kann, wenn der Kaufinteressent bei einer Probefahrt durch leichte Fahrlässigkeit das Fahrzeug beschädigt. Bei einer Probefahrt bestehe ein erhöhtes Unfallrisiko, weil der Probefahrer in der Regel nicht mit den Eigentümlichkeiten des Wagens vertraut sei. Der Kfz-Händler, der sein Fahrzeug einem möglichen Kunden zum Zwecke der Erprobung überlasse, kenne diese Gefahrenerhöhung und nehme sie im Interesse des Gewerbebetriebs in Kauf. Auch der Kunde wisse um die besondere Gefährlichkeit einer Probefahrt, sei sich jedoch in der Regel nicht darüber im Klaren, daß er für diese Wagnis im Schadensfalle auch einstehen solle. Er gehe davon aus, nur haften zu müssen, wenn er grobe Fahrfehler begehe oder solche, die nicht auf die besonderen Eigentümlichkeiten des zu erprobenden Fahrzeugs zurückzuführen sind.⁶³

Auch der BGH geht von einem stillschweigenden Haftungsausschluß zugunsten des Probefahrers aus⁶⁴. Begründet wird dies durch folgende Argumente: Der kommerzielle Kfz-Händler weiß um das erhöhte Risiko bei Probefahrten und sei ständig damit konfrontiert. Aufgrund der erleichterten Möglichkeit gem. Nr. I und II der Sonderbedingungen für Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Kraftfahrzeughandel und -handwerk vom 14.10.1970 könne er das Fahrzeug für den Zeitraum der Probefahrt vollkasko versichern. In diesem Fall sei der Probefahrer von der Haftung freigestellt, weil gem. § 15 II AKB die Versicherung bei einer nur leicht fahrlässigen Beschädigung des Pkw beim Fahrer keinen Regreß nehmen könne. Der Interessent sei jedoch kaum in der Lage, eine solche Versicherung abzuschließen. Aufgrund des geschäftlichen Interesses sei der Abschluß einer solchen Versicherung dem Händler auch zumutbar. Der Kunde könne darauf vertrauen, da eine Vollkaskoversicherung heute unter den Kfz-Händlern üblich sei.⁶⁵

In der Literatur stößt die Rechtsprechung immer wieder auf Kritik. Dem BGH wird vorgeworfen, er arbeite mit Fiktionen und unterstelle den Parteien einen Willen, den sie aufgrund objektiver Gegebenheiten hätten haben sollen. Ob dieser Wille tatsächlich

⁶²Jox in NZV 1990, S. 54

⁶³OLG Düsseldorf VersR 1979, S. 25

⁶⁴BGH NJW 1972, S. 1363

⁶⁵Jox in NZV 1990, S. 54

vorhanden ist, wird nicht geprüft.⁶⁶Nach der im Schrifttum herrschenden Auffassung soll es bei der Haftungsregelung des § 276 BGB verbleiben, welche anhand der Umstände des Einzelfalls über § 254 abgeschwächt wird und eventuell ganz entfallen kann. Danach können Ersatzansprüche gemindert oder ausgeschlossen werden, wenn der Verkäufer Obliegenheiten (z. B. Hinweispflichten auf Besonderheiten und etwaige Mängel des Fahrzeugs, Informationspflichten über die Fertigkeiten des Fahrers im Umgang mit dem Kfz) verletzt hat.⁶⁷Bei dieser Auffassung trägt also grundsätzlich der Fahrer das typische Risiko der Probefahrt. Es kann jedoch festgestellt werden, daß eine derartige Prüfung nicht der bei einem gewerblichen Verkauf zu verzeichnenden Grundsituation, in der sich der Käufer grundsätzlich auf Haftung oder Nicht-Haftung einstellen kann, entspricht⁶⁸.

Im Ergebnis scheint es deshalb angezeigt der Rechtsprechung des BGH zu folgen, da es realistisch erscheint, die typischen Gefahren der Probefahrt in den Risikobereich des Händlers zu legen, der mit diesen Gefahren täglich konfrontiert wird und folglich damit rechnen bzw. sich dagegen absichern kann.

Im vorliegenden Fall, muß also geprüft werden, ob F durch das starke Abbremsen aus hoher Geschwindigkeit nur leicht oder grob fahrlässig gehandelt hat. Im Rahmen der Probefahrt soll das neue Auto auf seine Eigenschaften getestet werden. Dazu gehört auch starkes Bremsen und Beschleunigen, schnelle Kurvenfahrt etc. Hierin liegt ein für Probefahrten typisches Gefahrenmoment⁶⁹. Der BGH entschied in einem vergleichbaren Fall, in dem aus hoher Geschwindigkeit vor einer Ortsausfahrt abgebremst worden war und das Fahrzeug von der Fahrbahn geriet und gegen einen Baum prallte, auf leichte Fahrlässigkeit⁷⁰Es ist nicht davon auszugehen, daß noch zusätzlich eine weitere externe Gefahrenquelle - beispielsweise eine nasse, schlüpfrige, eis- oder schneeglatte Fahrbahn⁷¹- vorhanden war, und F diese Gefahrenquelle ignoriert hat.

F handelte folglich nur leicht fahrlässig. Im Ergebnis hat H deshalb keine Ansprüche gegen F aus Culpa in contrahendo.

III. Ansprüche des H gegen F auf Schadensersatz aus § 823 IBGB

⁶⁶Schmid in JR 1980, S. 39

⁶⁷Reinking, Rn. 173

⁶⁸Jox in NZV 1990, S. 55

⁶⁹Reinking, Rn. 172

⁷⁰BGH NJW 1980, S. 1681

⁷¹Jagus/Henschel, § 3 StVo, Rn. 19

H kann gegen F einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 I BGB haben, wenn F bei der Probefahrt das Eigentum des F an dem Probefahrzeug verletzt hat.

Schadensersatzpflichtig ist nur, wer die Verletzung einer vertraglichen Pflicht oder eines Rechtsgutes durch sein Handeln und Unterlassen verursacht hat⁷². F ist mit dem Auto von der Straße abgekommen, wodurch es total zerstört wurde. Dies stellt einen Eingriff in das Eigentum des F dar.

H muß einen Schaden erlitten haben. Der Schaden ist als unfreiwillige Einbuße an Gütern definiert⁷³. Das Auto des H hat einen Totalschaden erlitten, es ist also zerstört und damit für seinen Besitzer nutzlos geworden. Dadurch verringert sich das Vermögen des H um den Wert des Kfz. H ist folglich ein Schaden entstanden.

Das Handeln des F muß für den Schaden auch kausal gewesen sein. Hätte er nicht abrupt gebremst, wäre der Wagen nicht von der Fahrbahn abgekommen und nicht zerstört worden. Die Handlung war demnach kausal für die Rechtsgutverletzung. Außerdem muß das Verhalten des F auch adäquat kausal gewesen sein. Nach allgemeiner Lebenserfahrung ist es nicht ungewöhnlich, daß bei unkontrolliertem Bremsen das Fahrzeug ausbricht. Ein erfahrener Dritter hätte diesen Verlauf der Dinge auch voraussehen können. Das Verhalten des F war demnach auch adäquat kausal.

Wie bereits festgestellt wurde handelte F rechtswidrig und schuldhaft i.S.v. § 276 I S. 1. Er hat für den Schaden jedoch nicht einzustehen, wenn die Haftung ausgeschlossen wurde.

Das Vorliegen eines solchen Haftungsausschlusses wurde bereits bejaht.

Im Ergebnis hat H gegen F keinen Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 I.

Ergebnis: H kann gegen F keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

B) Abwandlung

I. Vertragliche Ansprüche des B gegen F
wie im Ausgangsfall

II. Ansprüche aus Culpa in contrahendo

⁷²Pöggeler in JA 1999, S. 507

⁷³Pöggeler in JA 1999, S. 506

B kann gegen F einen Anspruch auf Schadensersatz aus Culpa in contrahendo haben. Dies ist der Fall, wenn F bei vorvertraglichen Verhandlungen Sorgfaltspflichten verletzt hat.

Die Prüfung der Entstehung eines Schadensersatzanspruchs ist die selbe wie im Ausgangsfall. Es stellt sich jedoch die Frage, ob auch hier ein Haftungsausschluß vereinbart wurde.

Der Kaufinteressent, der einen privat angebotenen Kraftwagen probefährt, ist einem größeren Haftungsrisiko auszusetzen als der Kunde eines Kfz-Händlers⁷⁴. Im Unterschied zu diesem ist es dem Privatmann nicht zuzumuten, lediglich mit Rücksicht auf den beabsichtigten Verkauf des Wagens eine Fahrzeugvollversicherung abzuschließen⁷⁵. Während das Risiko der Probefahrt beim Händler zum täglichen Risiko seines Gewerbes gehört, so ist dies beim Privatverkäufer nicht der Fall. Die Interessenslage zwischen den Parteien ist hier eine andere: Der private Käufer kann sich darüber freuen, daß der Verkäufer ihn probefahren läßt; er kann nicht darauf vertrauen, daß der Verkäufer ihn von einer Haftung freistellt, weil es sich für ihn als ein ganz normales Geschäft des täglichen Lebens darstellt⁷⁶.

⁷⁴Reinking, Rn. 1193

⁷⁵BGH NJW 1979, S. 643

⁷⁶Jox in NZV 1990, S. 56